

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

601

Nr. 130

Dienstag, den 8. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Konzessionsabgaben für Apotheken. S. 601. — Bekanntmachung, betreffend die Mehrtagen für Bezirkschorsteinsieger im ersten Bezirk Hamburg-Stadt und in den hamburgischen Vororten. S. 601. — Verordnung, betreffend den Tarif für die Carboacetat-Laternen. S. 602. — Dienstmannordnung. S. 604.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

die Einführung von Konzessionsabgaben für Apotheken.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Gebührenkatalogen der Gesundheitsbehörde vom 24. Januar 1921 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45) unter B I als neue Ziffer 4 angefügt wird:

4. Für die Erteilung der Konzession

a) zur Errichtung einer Apotheke

auf dem Landgebiet

M 500,—,

in der Stadt " 1000,—;

b) zur Übernahme einer bestehenden Personalkonzession oder für die Übertragung des Rechtes zur Führung einer verkäuflichen Apotheke 4 v. H. vom Durchschnittsumsatz der letzten beiden Kalenderjahre.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. November 1921.

Bekanntmachung,

betreffend

die Mehrtagen für Bezirkschorsteinsieger im ersten Bezirk Hamburg-Stadt und in den hamburgischen Vororten.

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Bezirken für Eichensteinsieger, vom 6. März 1899 (Amtsblatt 1899 S. 107) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43) mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgendes bestimmt:

Der auf die Rehrtagen für Bezirksförstereifeger im ersten Rehrbezirk und in den hamburgischen Vororten zufolge der Bekanntmachungen vom 20. August 1919 (Amtsblatt S. 1451), 12. April 1920 (Amtsblatt S. 529) und 27. Dezember 1920 (Amtsblatt S. 1539) zu erhebende Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres auf 290 vom Hundert erhöht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. November 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Verordnung,

betreffend

den Tarif für die Cuxhavener Lotsen.

Mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers ist unter Aufhebung aller bisherigen einschlägigen Tarifbestimmungen der folgende Tarif für die Cuxhavener Lotsen festgesetzt worden:

I. Das Lotsgeld beträgt:

- a) für jeden Fuß des größeren Tiefgangs des Schiffes bis einschließlich 18 Fuß: M 18, für jeden weiteren Fuß: M 36,
- b) für jede Tonne des Nettoraumgehalts des Schiffes bis einschließlich 1000 t: 14 Pf., für jede weitere Tonne: 20 Pf.

II. Die auf diese Weise aus dem Tiefgang und dem Nettoraumgehalt des Schiffes sich ergebende Gesamtsumme gilt als Lotsgeld für die von der Nordsee kommenden Schiffe, die sich eines Lotsen bedienen oder nach der Cuxhavener Lotsenordnung lotsgeldpflichtig sind.

Außerdem haben die Schiffe, welche einen Loten aus einem Lotschoner erhalten, ein Distanzgeld zu zahlen. Dieses beträgt:

- a) M 800 für einen Loten aus dem bei Norderey kreuzenden Schoner,
- b) 600 Weiserfeuerichiff
- c) 400 Meiser-Till

Gegen Entrichtung der genannten Beträge haben die Schiffe Anrecht auf Lotsenführung von derjenigen Stelle, an welcher der Lotse an Bord gekommen ist, bis Brunsbüttel oder Glückstadt.

Von den unter Ziffer I aufgeführten Sätzen bezahlen:

- a) Schiffe, welche von der Nordsee nach Cuxhaven bestimmt sind: $\frac{2}{3}$,
- b) Schiffe, welche von der Nordsee kommen und erst in Cuxhaven einen Loten erhalten können: $\frac{1}{3}$,
- c) wenn der Lotse benötigt ist, das Schiff nach einem oberhalb Glückstadt belegenen Hafen zu lotsen, so hat das Schiff $\frac{1}{3}$ des Lotsgeldes zu zahlen.

III. Schiffe, welche von Brunsbüttel oder einem unterhalb belegenen Elbhafen nach See bestimmt sind und sich eines Cuxhavener Lotsen bedienen, haben Anrecht auf Lotsenführung bis zur Anholestation (Feuerichiff „Elbe III“). Schiffe, welche von Brunsbüttel nach See bestimmt sind, zahlen $\frac{2}{3}$; Schiffe, welche von Brunsbüttel nach Cuxhaven oder von Cuxhaven nach See bestimmt sind, $\frac{1}{3}$ der unter Ziffer I genannten Sätze.

- IV. Von den unter Ziffer I genannten Sägen werden die nachstehenden Abzüge gewährt:
- 10 % für jede Reise, welche dasselbe Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslotfen nach der 12. Reise im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat;
 - 20 % für jede Reise, welche dasselbe Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslotfen nach der 24. Reise im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat;
 - 30 % für jede Reise, welche dasselbe Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslotfen nach der 36. Reise im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat.
- V. Das geringste gemäß Ziffer I zur Erhebung gelangende Lotsegeld beträgt auf der Strecke von Brunsbüttel bis zur See: $\text{M } 160$,
 „ See bis Brunsbüttel oder Glückstadt: $\text{M } 240$.
- VI. Schleppzüge, bestehend aus Leichtern und Rähnen, bezahlen das Mindestlotsegeld der betreffenden Strecke gemäß Ziffer V und außerdem für jedes geschleppte Fahrzeug $\text{M } 40$.
- VII. Während der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März tritt als Wintertage eine Erhöhung um 25 % der unter Ziffer I genannten Säge ein.
- VIII. Auf alle bisher genannten Säge mit Ausnahme der Distanzgelber wird ein Teuerungszuschlag von 60 % erhoben.
- IX. Den Lotfen gebührt an Bord des Schiffes freie angemessene Verpflegung und Aufenthalt in der Kajüte
- X. Wird die Fahrt ohne Schuld des Lotfen und ohne sein Anraten, sei es auf Wunsch des Schiffsführers oder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Zufälle unterbrochen, oder der Lotse gezwungen, nach Beendigung seines Dienstes an Bord zu bleiben, so hat er ein Tagegeld für jede angefallenen 24 Stunden zu beanspruchen.
 Die gleiche Entschädigung erhält der Lotse, wenn er für ein Schiff bestellt ist, die Fahrt aber aus irgendwelchen Gründen nicht angetreten wird oder der Beginn sich um mehr als 3 Stunden verzögert.
 Ist der Lotse aus einem fernwärts bestimmten Schiffe nicht ausgeholt worden und muß er infolgedessen die Weiterfahrt mitmachen, oder wird ein Lotse nach einem fremden Hafen bestellt, so gebührt ihm für jeden Kalendertag ein Tagegeld, außerdem für die Rückfahrt Ertrag der Fahrtkosten 1. Klasse Schiff und 2. Klasse Eisenbahn sowie ein angemessenes Fahrtgeld. Die Berechnung der Gebühren erfolgt vom Zeitpunkt des Passierens von „Elbe III“ an bis zur Ankunft in Cuxhaven oder umgekehrt.
 Die Höhe der Tagegelder wird von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg nach Anhörung der Cuxhavener Lotfeneinheit festgesetzt.
- XI. Die Rechnung über das erwachsene Lotsegeld wird durch die Marinerverwaltung Hamburg aufgestellt und dem Zahlungspflichtigen übermittelt. Ermäßigungen nach der 12., 24. und 36. Reise (vgl. Ziffer IV) sind von den Zahlungspflichtigen bei der Marinerverwaltung zu beantragen. Einwendungen gegen die Berechnung finden nur Berücksichtigung, wenn sie vor Ablauf der ersten 14 Tage des Kalendermonats, welcher auf denjenigen, in welchem der Lotse das Schiff geführt hat, folgt, erhoben werden.
 Die Erhebung des Lotsegeldes für die vom Kaiser-Wilhelm-Kanal nach See oder umgekehrt bestimmten Schiffe erfolgt durch die mit Einziehung der Kanalgebühren beauftragten Dienststellen.
- XII. Dieser Tarif tritt am 7. November 1921 in Kraft und wird zum 1. April 1922 einer Revision unterzogen.

Hamburg, den 5. November 1921.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**

Dienstmannsordnung.

Auf Grund der §§ 37, 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Magistrat der Stadt Cuxhaven für das Dienstmannsgewerbe bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Dienstmänner sind berechtigt, das Dreizehnfache der in der Dienstmannsordnung vom 24. Februar 1912 festgesetzten Vergütung zu erheben.

Für die Sonn- und Feiertage sowie für die Nachtstunden erhöht sich die Vergütung um 50 %.

Cuxhaven, den 5. November 1921.

Der Amtspräsident.
Stamer Dr.